Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	X/1034
Datum:	06.05.2024
Status:	öffentlich
Mitzeichnung Kämmerei:	Nicht
	erforderlich
Freigabedatum:	08.05.2024

Amt/Az:

Planungsamt / 61

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	28.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	19.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Wasserversorgungskonzept Schwerte 2024-2029

Produkte

09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Beschlussvorschlag:

Das Wasserversorgungskonzept der Stadt Schwerte (inkl. Anlagen) wird beschlossen.

Im Auftrag

gez. Vöcks

Sachdarstellung:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorungskonzept) in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen.

Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist.

Ein solches Wasserversorgungskonzept ist von jeder Gemeinde aufzustellen, auch wenn die Wasserversorgung von Dritten wahrgenommen wird.

Das Konzept wird alle 6 Jahre fortgeschrieben und erneut vorgelegt. Die Vorlagepflicht liegt bei der Stadt Schwerte. Erstmalig wurde das Wasserversorgungskonzept zum 01.01.2018 vorgelegt (s. Vorlage IX/0785).

Der fachliche Inhalt des vorliegenden Wasserversorgungskonzeptes (s. Anlage) wurde von der Wasserwerke Westfalen GmbH, der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) und der Stadtwerke Schwerte GmbH unter Koordination der Stadt Schwerte erstellt.

Die Gliederung des Wasserversorgungskonzeptes wurde vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vorgegeben und gilt somit für alle Aufsteller gleich.

Rechtliche Beurteilung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes resultiert aus § 38 Absatz 3 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalens (LWG NRW).

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Es resultieren keine finanziellen und haushaltsmäßigen Auswirkungen

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

☐ Ja, positiv	☐ Ja, negativ	Keine Auswirkungen

Inklusion:

nk	lusions	belange	bezogen	auf Einsc	hränkunge	en in dei	n Bereichen

	Beweglichkeit
\times	Sehen
\times	Hören
X	Denken
\times	Fühlen

\times	werden nicht berührt
	wurden berücksichtigt
	wurden nicht berücksichtigt, weil

Anlagen:

Wasserversorgungskonzept Schwerte 2024

Anlage 1 Karte Wasserschutzgebiet DEW

Anlage 2 Tabelle Gemeinde

Anlage 3a Tabelle Versorgungsgebiet

Anlage 3b Beiblatt Versorgungsgebiet

Anlage 4a Tabelle Aufbereitung Hengsen

Anlage 4a Tabelle Aufbereitung Villigst

Anlage 4a Tabelle Aufbereitung Westhofen

Anlage 4b Beiblatt Aufbereitung Hengsen

Anlage 4b Beiblatt Aufbereitung Villigst

Anlage 4b Beiblatt Aufbereitung Westhofen

Anlage 5a Tabelle Gewinnung Hengsen

Anlage 5a Tabelle Gewinnung RheinenVilligst

Anlage 5a Tabelle Gewinnung Westhofen Wandhofen

Anlage 5b Beiblatt Gewinnung Hengsen

Anlage 5b Beiblatt Gewinnung RheinenVilligst

Anlage 5b Beiblatt Gewinnung Westhofen Wandhofen

Anlage 6 Tabelle Betreiber Aufbereitung und Gewinnung

Anlage 6 Tabelle Betreiber Versorgungsgebiet

Anlage 7 Tabelle Kleinanlagen